

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.06.1978

Geschäftszahl

2913/76

Rechtssatz

Die Behörde geht nicht rechtswidrig vor, wenn sie eine der Höhe nach bekämpfte Erbschaftssteuer nicht in der festgesetzten Höhe gemäß § 14 Abs 3 EStG 1967 berücksichtigt. Berücksichtigt sie einen geringeren Betrag und erwächst in der Folge ein höherer in Rechtskraft, so ist das ein Wiederaufnahmegrund für das Einkommensteuerverfahren gemäß § 303 Abs 1 lit c BAO.